



STEGER & PARTNER GMBH Lärmschutzberatung

Steger & Partner GmbH Frauendorferstraße 87 81247 München

Lärmimmissionsschutz Beratung
§26 BImSchG Messung
Raumakustik Wärmeschutz
Bauakustik Güteprüfstelle DIN4109

E. ON Wasserkraft GmbH
Postfach 151

84004 Landshut

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
4126/L2/stg

Datum
18.02.2013

Frauendorferstraße 87
81247 München
Telefon 0 89 / 89 14 63 0
Telefax 0 89 / 8 11 03 87
info@sp-laermschutz.de
www.sp-laermschutz.de

**HAP-Oberbecken PSW Happurg
Schalltechnische Stellungnahme zum Antrag vom 20.12.2012**

Außenstelle Rosenheim:
Kirchstraße 23a
83126 Flintsbach
Telefon 0 80 34 / 7 05 64 86
Telefax 0 80 34 / 7 05 64 39
info-RO@sp-laermschutz.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des Belangs Lärmschutz haben sich aus dem nun vorliegenden Antrag vom 20.12.2012 keine neuen oder anderen schalltechnischen Belange ergeben, als beim Erstantrag vom 20.12.2011 mit Ergänzung vom 07.05.2012.

Büro Rhein-Main:
Birkenweg 1
63457 Hanau
Telefon 0 61 81 / 307 46 81
Telefax 0 61 81 / 307 46 82
info-RM@sp-laermschutz.de

Auf Basis des Erstantrags hat bereits eine schalltechnische Abstimmung mit dem Landratsamt stattgefunden. Diese Abstimmung wird auch in Hinblick des neuen Antrages zu folgenden Auflagen führen:

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Gerhard Steger
Registergericht München
HRB 91 202

Nach Abstimmung mit dem vom Bauherrn eingeschalteten Lärmgutachter sind nunmehr folgende lärmtechnischen Auflagen in den Planfeststellungsbescheid aufzunehmen:

Bankverbindung
Genossenschaftsbank eG
München
Kto 51 233
BLZ 701 694 64

1. Für den Bau- und Sanierungszeitraum ist ein externer Lärmgutachter nach §26 BImSchG zu beauftragen, welcher im Beschwerdefall die Einhaltung der TA-Lärm Anforderungen bzw. die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm prüft und deren Einhaltung mittels Abhilfemaßnahmen sicherstellt.



Dipl.-Ing. Gerhard Steger
Sachverständiger für
Lärmimmissionsschutz

Von der Industrie- und
Handelskammer für München
und Oberbayern öffentlich
bestellt und vereidigt.



Dipl.-Ing. Jens Hunecke
Sachverständiger für
Schallimmissionsschutz

Von der Industrie- und
Handelskammer für München
und Oberbayern öffentlich
bestellt und vereidigt.

Der Lärmgutachter hat dem Landratsamt, den betroffenen Gemeinden und etwaigen Beschwerdeführern als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und soll den Bauherrn bzw. die bauausführende Firma in Hinblick auf die Einhaltung der TA-Lärm und der Baulärmvorschriften bzw. einer Verminderung von vermeidbaren Lärm hin entsprechend beraten. Der einzelne Bauablaufplan der Baustelle ist diesbezüglich mit dem Lärmgutachter entsprechend abzustimmen.

2. Die Beauftragung eines entsprechenden Lärmgutachters mit entsprechenden Kontaktdaten ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Maßnahmen schriftlich anzuzeigen.
3. Während der Bau- und Sanierungsphase ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 und die darin festgelegten Immissionsrichtwerte grundsätzlich zu beachten. In vorwiegend mit Wohnnutzung bebauten Gebieten der angrenzenden Ortschaften (Ortsteil Deckersberg) ist allgemein die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Gebiete mit vorwiegend Wohnbebauung nach Nr. 3.1 Buchstabe d anzustreben. Dies gilt für den allgemeinen Baulärm ausgehend von der Großbaustelle. Der Verkehrslärm im erweiterten Zufahrtsbereich außerhalb des Baustellenbereichs bleibt hiervon ausgenommen.
4. Ein Betrieb der Baustelle ist in aller Regel nur werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig. Als Immissionsrichtwerte sind hierbei an der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft (Ortsteil Deckersberg) die Anforderungen der AVV Baulärm, nach Nr. 3.1 Buchstabe d (Gebiete in denen vorwiegend Wohngebiete untergebracht sind) von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) unter Anwendung der Grundsätze nach Ziffer 4.1 der AVV-Baulärm zu beachten. Darüber hinaus sind Nachtarbeiten auf der Baustelle nur ausnahmsweise zulässig, soweit hierbei die Einhaltung der entsprechenden oben genannten Nachtimmissionsrichtwerte (Beurteilungszeitraum nach AVV Baulärm 20.00 bis 7.00 Uhr) sicher gewährleistet ist oder eine Genehmigung nach Nr. 6 vorliegt.
5. Der Baustellenverkehr zur Baustelle und sonstige lärm bemerkbare Arbeiten außerhalb des Baustellenbereichs sind antragsgemäß in aller Regel auf Werktags und die Tagzeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu beschränken. Soweit ein Zufahrtsverkehr außerhalb dieser Regelbetriebszeit ausnahmsweise notwendig ist, ist dieser ausschließlich über die Bergstraße und die angrenzende St 2236 durchzuführen.
6. Sollten während der Baumaßnahme ausnahmsweise Nachtarbeiten und Nachtzufahrten notwendig werden, bei denen die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte nicht gesichert ist, sind diese vorab mit der Immissionsschutzbehörde im Landratsamt und der zuständigen Gemeinde einvernehmlich abzustimmen. Auf den diesbezüglichen Auflagenvorbehalt bzw. einer vorherigen gemeindlichen Zustimmung nach LStVG wird entsprechend hingewiesen.
7. Im Rahmen der Bau- und Sanierungsphase dürfen nur Baumaschinen und Bauverfahren zum Einsatz kommen, die in Hinblick auf die Geräuschentwicklung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
8. Verschmutzungen der Zufahrtsstraßen insbesondere im Einwirkungsbereich der betroffenen Ortschaften sind durch regelmäßige Kehrdienste so gering wie möglich zu halten.
9. Der Bauablaufplan ist so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung durch die notwendigen Massentransporte soweit als möglich gleichmäßig verteilt wird und keine extremen Spitzenbelastungen auftreten. Ein Verkehrsstau durch den LKW-Verkehr in den betroffenen Ortschaften ist durch einen ausgewogenen Bauablauf zu vermeiden.

10. Zusätzliche immissionsschutzrechtliche Auflagen bleiben vorbehalten.

Der Neuantrag vom 20.12.2012 erfordert keine Überarbeitung der bisher vorgesehenen lärmtechnischen Auflagen.

Durch den temporären Abbau des Dammes können sich durch Wegfall der durch den Damm entstehenden Geräuschabschirmwirkung höhere Geräuschpegel in der Nachbarschaft ergeben. Dieser Effekt kann jedoch vermindert oder ganz dadurch ausgeglichen werden, dass auf der südlichen temporären Lagerfläche der Aushub möglichst hoch abgelagert wird. Dies sollte bei der Ablagerung des Aushubmaterials soweit möglich beachtet werden. Eine Änderung der Auflagen ist jedoch nicht erforderlich. Gegebenenfalls müssen die eingesetzten Maschinen leiser sein. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte muss in jedem Fall gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. Gerhard Steger

